



HANDOUT: DATEN UND FAKTEN ZUM THEMA „ZAHLUNGEN IM AMATEURFUßBALL“

HINTERGRUND:

Der Sportjournalist Hajo Seppelt hat im Auftrag des „rbb“ im vergangenen Jahr eine Befragung zur „Bezahlkultur im Amateurfußball“ durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage werden erst nach der Ausstrahlung der Dokumentation veröffentlicht. Es ist jedoch bekannt, dass über 10.000 Fußballer*innen daran teilgenommen haben. Die Ergebnisse sollen zeigen, dass es im Amateurfußball um weitaus mehr als „Spaß am Spiel“ und „ein Bierchen danach“ geht. Die Resultate werfen Fragen auf, die sich neben dem Deutschen Fußball-Bund auch Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden stellen müssen. Eine Presseveröffentlichung vom 17.01.2022 liegt vor. (<https://www.daserste.de/sport/sportschau/milliardenspiel-amateurfussball-schwarzgeld100.html>)

Hier ein Link zu einer möglichen Umfrage zu diesem Thema:

<https://correctiv.org/aktuelles/2020/10/13/wie-viel-verdienen-amateurfussballer/>

GRUNDKONSENS:

Zahlungen, v.a. an Trainer und Spieler, sind im Amateurfußball bekannt und u.a. eine Folge des pyramidalen Ligasystems mit steigenden Anforderungen an alle Beteiligten je nach Spielklassenebene. Bei den betreffenden Vereinen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bekannt. Die Fußballverbände weisen die Vereine regelmäßig darauf hin. Bekannt ist auch, dass z.B. Finanzämter bei Vereinen Prüfungen vornehmen. Dies besonders dann, wenn in Medien über vermutete Zahlungen an Spieler berichtet wird. Es kann angenommen werden, dass u.a. aus den vorstehenden Gründen die Zahl der Unregelmäßigkeiten stark abgenommen hat.

A) ZULÄSSIGE ZAHLUNGEN (RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN)

Der **Fußballspielerstatus** ist in der DFB-Spielordnung konkret geregelt:

§8 Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Zahlungen an Spieler*innen sind grundsätzlich möglich. Dabei sind die Regelungen einzuhalten, die vom Gesetzgeber und auch von den Verbänden definiert sind.

Zu den Regelungen im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht siehe unten.

1. Tätigkeit als Amateur

Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern allenfalls seine nachgewiesenen Auslagen (im Rahmen der steuerlichen Vorgaben, z.B. für Fußballschuhe, Sportanzüge; Reinigung Sportkleidung, etc.) erstattet bekommt.

Jegliche Entschädigung über nachgewiesene Auslagen hinaus gilt als steuerpflichtiges Entgelt. Das gilt auch im Sozialversicherungsrecht, allerdings werden hier bei Sportlern nachgewiesene Aufwandsentschädigungen bis zu 250 €/Monat grundsätzlich akzeptiert.

WICHTIG FÜR VEREINE BEI AMATEUREN:

- Zahlung von konkretem Aufwendungsersatz oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist, im rechtlich zulässigen Rahmen, möglich. Nachweis muss geführt werden können.
- Tätigkeit als Amateur begründet kein Arbeitsverhältnis
- Hierfür fallen keine Steuern und Sozialabgaben an.
- Es bestehen keine Meldepflichten
- Beachte: Jegliche Entschädigung über nachgewiesene Auslagen hinaus gilt als steuerpflichtiges Entgelt.

[Mehr zur Aufwandspauschale für Amateursportler*innen hier.](#)

2. Tätigkeit als Vertragsspieler

- Zahlungen/Leistungen ab 250 € pro Monat

§8 (2) DFB-SpO: Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen

In Anlehnung an die Praxis im Sozialversicherungsrecht wurde für Vertragsspieler in der DFB-Spielordnung eine Mindestvergütung von 250 € / Monat festgelegt.

Bei einem Vertragsspieler handelt es sich dann im Grundsatz um eine abhängige Beschäftigung. Diese ist vertraglich zu regeln. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und (über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250 Euro monatlich erhält.

Wichtig hierbei:

Der Verein ist für die Einbehaltung und Abführung der fällig werdenden Steuern und Sozialabgaben (einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung) verantwortlich. Der Verein hat in diesem Fall auch die Meldepflichten gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträgern zu beachten.

Vereine müssen zudem beachten, dass gemäß der Abgabenordnung (AO) ein Spieler erst dann als „bezahlter Sportler“ gilt, wenn er eine Vergütung von monatlich mehr als 450 € erhält. Werden im Spielbetrieb bezahlte Sportler eingesetzt, hat dies unter Umständen Auswirkungen auf die ertragsteuerliche Einordnung der Mannschaft und die Steuerpflicht der hieraus erzielten Erträge.

Wenn Vergütungen gezahlt werden, kann man diese unabhängig von seinem Status als Amateursportler oder Vertragsspieler bis 450 € über ein Mini-Job-Verhältnis abrechnen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

WICHTIG FÜR VEREINE BEI EINER BESCHÄFTIGUNG VON VERTRAGSSPIELERN:

- Der Verein ist für die Einbehaltung und Abführung der fällig werdenden Steuern und Sozialabgaben (einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung) verantwortlich.
- Der Verein hat Meldepflichten gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern zu beachten:
 - Beantragung Betriebsnummer bei Bundesagentur für Arbeit
 - Anmeldung des Arbeitnehmers bei dessen Krankenkasse
 - Geringfügige Beschäftigungen (450€-Jobs) bei Knappschaft Bahn-Ssee anmelden
 - Anmeldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG ist Träger für gesetzliche Unfallversicherung bei Sportvereinen)
- Steuerrecht:
 - Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abführen (bei 450-€-Minijobs ist eine 30% Pauschale für Steuer und Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale zu entrichten)
 - Unterschied zwischen „Vertragsspieler“ (ab 250 €/Monat) und „bezahlter Sportler“ (ab 450 €/Monat) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Verein beachten.
- Mögliche arbeitsrechtliche Ansprüche (einschl. Mindestlohngesetz) sind zu beachten.

WEITERE EMPFEHLUNGEN FÜR VEREINE

- Statusfeststellung (Mitarbeiterverhältnis klären)
- Verbindliche Auskunft des Finanzamtes geben lassen (Rechtssicherheit)
- Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung

B) PRÄVENTION NICHT ZULÄSSIGER ZAHLUNGEN: ROLLEN & MÖGLICHKEITEN

1. Welche Gefahren lauern erfahrungsgemäß?

Leider gibt es immer wieder Beispiele von Vereinen, die Zahlungsverpflichtungen eingehen und diesen gegenüber ihren Spieler*innen und Trainer*innen nicht dauerhaft nachkommen können - bis hin zur Gefährdung der Vereinsexistenz. Fatal sind Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben.

Der alle drei Jahre erscheinende Sportentwicklungsbericht unterstreicht, dass nahezu ausschließlich Sportvereine in existenzielle finanzielle Schwierigkeiten geraten, die Zahlungen an Sportler*innen leisten. Alle Vereine sind vor diesem Hintergrund zu vernünftigem und angemessenem wirtschaftlichem Handeln angehalten. Ein gesteigertes Maß an wirtschaftlicher Vernunft in der modernen Vereinsführung ist unerlässlich. Dazu gehört, finanzielle Auswüchse und die Nichtbeachtung von gesetzlichen Regelungen im Erstmannschaftsbereich einzudämmen.

2. Welche Möglichkeiten haben die Verbände?

Zunächst ist folgender Grundsatz zu beachten: Die internen Regelungen in den Vereinen, zum Beispiel beim Auslagenersatz oder der Untervertragnahme von Spieler*innen, sind Sache der insoweit unabhängigen Vereine. Die Rahmenbedingungen dafür setzt der Gesetzgeber - durch Steuergesetze, (Sozial-



)Versicherungsregelungen oder andere Vorgaben hinsichtlich der Beschäftigung von bezahlten Mitarbeiter*innen (siehe oben).

Der DFB und seine Landesverbände haben ungeachtet dessen u.a. aufgrund ihrer Verantwortung für die Integrität der Wettbewerbe eine wichtige Informations- und Aufklärungspflicht. Unter anderem sind [zusammenfassende Hinweise inklusive Merkblattes und Vorlagen im Bereich Training & Service des DFB](#) hinterlegt. Die Verbände bieten regelmäßig Schulungen und Online-Beratungen an.

Die Landessportbünde sind ebenfalls wichtige Ansprechpartner für die Vereine in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.

3. Was tun die Verbände abseits ihrer Aufklärungspflicht, was können Sie tun?

Bei gemeldeten Vertragsspieler*innen besteht die Pflicht für den Verein, beim zuständigen Verband innerhalb von drei Monaten die behördlichen Anmeldenachweise vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, führt dies zum Entzug der Spielberechtigung bis zur Vorlage. Darüber hinaus ist vom betreffenden Verein die Vorlage einer Jahresmeldung an die jeweilige Meldeinstanz gefordert und wird auch geprüft. Damit soll insbesondere unterbunden werden, dass Verträge nach wenigen Monaten intern geändert werden können. Viele Verbände haben dafür sogenannte Meldeausschüsse eingerichtet.

Weitere Prüfungen der Einhaltung der Vorschriften können nur stichprobenartig erfolgen. Bei Verstößen können hier Geldstrafen und/oder Punktabzüge ausgesprochen werden. Maßgeblich sind u.a. §§ 8, 9, 22, 24 und 25 der [DFB-Spielordnung](#).

Eine umfassende Kontrolle der Vereinsausgaben ist für die Verbände und ihre Fußballkreise in den Amateurspielklassen angesichts von mehr als 24.000 Vereinen mit Fußballangebot nicht leistbar. Zudem sind die Verbände dafür von den Vereinen nicht legitimiert.

Quellen:

- Bezahlte Mitarbeit im Sport: https://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/VIBSS-Download/IP_Bezahlte_Mitarbeit_im_Sport_2016-03-01.pdf
- Bezahlte Sportler*innen: <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/bezahlte-mitarbeit/formen-der-mitarbeit-und-der-verguetung/grundlagen/einfuehrung/bezahlte-sportler/innen>
- DFB-Spielordnung: https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/253542-08_Spielordnung.pdf
- Hintergrund Reportage: <https://correctiv.org/aktuelles/2020/10/13/wie-viel-verdienen-amateurfussballer/>
- Vertragsspieler: https://www.dfb.de/trainer/artikel/vertragsspieler-59/?no_cache=1&cHash=33fe8a0ebbd2d191be74eba354384000